

EDITORIAL



Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

vor mittlerweile nahezu sechs Jahren erfuhr unser Vergütungsrecht eine durchgreifende Strukturänderung, mittels derer der legitime Wunsch der Anwaltschaft nach einer (linearen) Erhöhung der Gebühren nur teilweise umgesetzt werden konnte. Seit der letzten Anpassung im Jahre 1994 waren zehn Jahre vergangen, die gesetzliche Vergütung konnte schon lange nicht mehr die auch im Dienstleistungsbereich stetige Kostensteigerung kompensieren.

Das Ziel einer sich auf alle unsere Tätigkeitsbereiche erstreckenden Verbesserung wurde zu nicht geringen Teilen verfehlt. Speziell die mit Baurecht, Familienrecht, Medizinrecht und Verkehrsrecht befassten Kolleginnen und Kollegen spüren beispielsweise die durch den Wegfall der Beweisgebühr verursachten Einschnitte nachhaltig.

Hierin erschöpfen sich die Nachteile der Strukturreform jedoch nicht. Als Anwälte müssen wir vielfach Interessen des Mandanten wahren, ohne dass das geltende Vergütungsrecht dafür eine Honorierung vorsieht. Dies gilt u.a. für die Streitverkündung, die oft geboten ist und immense Arbeit verursachen kann. Denken Sie auch an das Verfahren betreffende Anträge nach § 321 oder § 321a ZPO. Es ist eines der zentralen Anliegen des RVG: Belohnt werden soll nicht die tägliche Kärrnerarbeit, sondern der Erfolg

des Anwalts, der sich in seiner Entlastung der Gerichte niederschlägt.

Vorrangiges Ziel muss es nun sein, zunächst über eine strukturelle Ergänzung weitere Vergütungstatbestände zu schaffen. Begleitend dazu muss diskutiert werden, in welchem Umfang gegenüber der Politik ergänzend die Forderung nach einer linearen Gebührenanpassung vertreten werden kann. Zur Qualitätssicherung und zur Mitwirkung des Rechtsanwalts als eines Organs der Rechtspflege an einer gedeihlichen Rechtskultur gehört die wirtschaftliche Unabhängigkeit, die die freie Advokatur von jeher ausgezeichnet hat. Die Regionalkammern, die BRAK und auch der DAV werden dieses gemeinsame Anliegen daher nachhaltig vertreten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Jürgen Völtz
Vorsitzender der Abteilung IV Gebührenrecht

Möchten Sie uns Ihre Meinung schreiben? Wir freuen uns über Ihr Feedback.
Senden Sie uns eine Mail an: mitteilungen@rak-muenchen.de



Rechtsanwaltskammer
München

Einladung
zur
**Kammerversammlung
2010**

am Freitag, den 23. April 2010, 14.00 Uhr
(Imbiss ab 13.00 Uhr)

**im Hotel Holiday Inn Munich City Centre,
Hochstraße 3, 81669 München
(S-Bahnstation Rosenheimer Platz)**

mit anschließendem Empfang
bei gemütlichem Beisammensein.

Alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München
sind herzlich eingeladen.

Die Frist für Anträge zur Tagesordnung
sowie für die Einreichung von Wahlvorschlägen
endet am Freitag, den 19. März 2010.

**Kommen Sie. Sie sind die Kammer –
ohne anwaltliche Selbstverwaltung
keine freie Advokatur!**

INHALT

Editorial __ 1

Einladung zur Kammerversammlung __ 2

Aktuelles __ 4

Zahlen und Fakten zur Kammerversammlung 2010 __ 4

Gut gewählt ist halb gewonnen!

Hinweise zu den Vorstandswahlen 2010 __ 5

Neujahrsempfang 2010 __ 6

Jour Fixe mit dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten
des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs __ 7

Mit frischem Anstrich im neuen Jahr __ 7

Die Anwaltsgerichtsbarkeit

Teil 1: Disziplinarrechtliches Verfahren __ 7

Änderungen der FAO seit 1. März 2010 in Kraft __ 8

Terminsvertretung durch Rechtsreferendare
vor dem Amtsgericht __ 9

Bundesverband der Gütestellen gegründet __ 9

Sicherheit im Justizhauptgebäude Augsburg __ 9

Neue Anschrift des Arbeitsgerichts – Kammer Weilheim __ 9

Gerichtszahlstelle des Amtsgerichts Straubing aufgelöst __ 10

Auszeichnungen __ 10

Deutsche Anwälte – Buchbesprechung __ 10

Bisherige Leiterin der Geschäftsstelle des Seehaus-Verein
für Rechtsanwälte e.V. Maria Schloer im Ruhestand __ 11

Berufsrecht __ 13

Lohnsteuerpflicht für übernommene

Berufshaftpflichtversicherungs- und Kammerbeiträge __ 13

Aus der Rechtsprechung __ 13

Hinweise und Informationen __ 15

Aktueller Zinssatz __ 15

Vermittlungen __ 15

Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder __ 15

Nothilfe __ 16

Ein herzliches Dankeschön __ 16

Aus- und Fortbildung __ 17

Ausfertigungsvermerk __ 17

KMK-Fremdsprachenzertifikat __ 17

Personalien __ 19

Informationen des Verbandes Freier Berufe

Beilagen

Fortbildungsveranstaltungen

Prüfungsordnung für RA-Fachangestellte

Impressum

Die Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen viermal im Kalenderjahr. Der Bezug der Mitteilungen ist im Kammerbeitrag enthalten.

Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Tal 33, 80331 München
Tel.: (0 89) 53 29 44–0; Fax: (0 89) 53 29 44–28;
Homepage: www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de;
E-Mail: info@rak-muenchen.de;
Schränkfach 191 im Justizpalast München

Gesamtredaktion

Hauptgeschäftsführer RA Stephan Kopp,
RAin Dorothee Klaiß, RAin Andrea Winter, Redaktionsanschrift

Druck

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

Auflage

19.700 Exemplare

Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Levelingstraße 6a, 81673 München;
verantwortlich: Klaus Kohnen,
Tel.: (0 89) 43 60 00–46; Fax: (0 89) 43 60 00–50

Anzeigen

Verantwortlich: Roland Schulz,
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart;
Tel.: (07 11) 73 85–0; Fax: (07 11) 73 85–100;
Internet: www.boorberg.de;
E-Mail: anzeigen@boorberg.de;
Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 1.1.2009 ist gültig.

AKTUELLES

Zahlen und Fakten zur Kammerversammlung 2010

1. Entwicklung der Mitgliederzahlen

Die Kammer hatte am 1. Januar 2010 19.171 Mitglieder, damit 642 mehr als am 1. Januar 2009. In Prozenten ist das eine Steigerung um 3,5 % gegenüber 2,9 % im vergangenen Jahr. Die Neuzulassungen (einschließlich der Zulassungswechsel in den Kammerbezirk sowie der Wiederzulassungen) haben, für sich genommen, also ohne Abzug der Löschungen, im Jahr 2009 wiederum die Marke von 1.000 überschritten und einen Wert von 1.110 erreicht. Im Jahr 2008 betrug die Zahl der Neuzulassungen 1.087, im Jahr 2007 1.128.

Seit 1. Juni 2007 sind Zweigstellen erlaubt. Zum 1. Januar 2010 gab es im Kammerbezirk insgesamt 772 Zweigstellen. Davon wurden 192 Zweigstellen von Mitgliedern anderer Rechtsanwaltskammern im Bezirk der RAK München eingerichtet.

2. Verteilung im Kammerbezirk und Frauenquote

Von extremem Ungleichgewicht ist nach wie vor die Verteilung innerhalb des Kammerbezirks. Im Bezirk des Landgerichts München I sind 12.544 Anwälte zugelassen. Die übrigen 6.627 Anwälte verteilen sich auf die anderen neun Landgerichtsbezirke. Gleich geblieben ist die Frauenquote. Von den 19.171 Kammermitgliedern am 1. Januar 2010 sind 6.466 weiblich. Dies entspricht einem Anteil von 32,3 %.

3. Ausländische Anwälte

Von der Zahl her spielen die ausländischen Kolleginnen und Kollegen nach wie vor eine untergeordnete Rolle. Bei 19.171 Kammermitgliedern gibt es nun 129 Kolleginnen und Kollegen, die sich als ausländische Anwälte aufgrund des europäischen Rechts (EuRAG) oder des GATT/GATS-Abkommens (siehe § 206 BRAO) im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München niedergelassen haben (gegenüber 107 im Jahr 2008). Entsprechendes gilt für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung den Status eines deutschen Rechtsanwalts erlangt haben. Deren Zahl ist nahezu unverändert geblieben und beträgt nunmehr 45.

4. Anwaltsgesellschaften

Die Zahl der Rechtsanwaltsgesellschaften (§§ 59 c ff. BRAO) ist nach wie vor gering und nimmt nur allmählich zu. Derzeit sind 73 Anwalt-GmbHs und 3 Anwalts-AGs eingetragen. Demgegenüber erfreuen sich die Partnerschaftsgesellschaften nach wie vor großer Beliebtheit. Die Zahl der Partnerschaftsgesellschaften, an denen Rechtsanwälte entweder allein oder zusammen mit Angehörigen anderer freier Berufe beteiligt sind, erreichte am 1. Januar 2010 einen Wert von 295. Rechtsanwalts-Aktiengesellschaften waren im Kammerbezirk lediglich drei eingetragen.

5. Tätigkeit des Vorstands und seiner Abteilungen

Der Vorstand und seine Abteilungen haben im Jahr 2009 über 100 Sitzungen abgehalten. Der Vorstand hat elfmal getagt, das Präsidium dreiundzwanzig Mal; die Abteilungen kamen zusammengerechnet auf mindestens 66 Sitzungen.

a) Neuzulassungen

Aus der Arbeit der Abteilungen sind die Neuzulassungen im Bereich der Fachanwaltschaften hervorzuheben. Am 1. Januar 2010 verzeichnete die Kammer insgesamt 3.975 Fachanwaltstitel, davon entfielen 1.184 Fachanwaltstitel auf Rechtsanwältinnen (das sind ca. 30 % aller Fachanwaltstitel). Der Prozentsatz an Fachanwälten im Kammerbezirk beträgt 20,7 %. 464 Anwälte im Kammerbezirk führen zwei Fachanwaltstitel. Ein Anwalt führt drei Fachanwaltstitel. Im Einzelnen verteilen sich die bis 31.12.2009 eingeführten 20 Fachanwaltschaften wie folgt:

791 Fachanwälte für Arbeitsrecht
783 Fachanwälte für Familienrecht
611 Fachanwälte für Steuerrecht
245 Fachanwälte für Strafrecht
227 Fachanwälte für Verkehrsrecht
224 Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht
212 Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
126 Fachanwälte für Erbrecht
125 Fachanwälte für Verwaltungsrecht
120 Fachanwälte für gewerblichen Rechtsschutz
104 Fachanwälte für Insolvenzrecht
95 Fachanwälte für Medizinrecht
88 Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht
59 Fachanwälte für Versicherungsrecht
58 Fachanwälte für Sozialrecht
36 Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht
27 Fachanwälte für Urheber- und Medienrecht
27 Fachanwälte für Informationstechnologierecht
14 Fachanwälte für Transport- und Speditionsrecht
3 Fachanwälte für Agrarrecht

b) Beschwerden

Bei der Kammer sind im Jahr 2009 2.975 Beschwerden eingegangen. Davon wurden 399 Vorgänge den Berufsrechtsabteilungen zur Entscheidung vorgelegt (im Jahr 2008: 330). 389 Beschwerden wurden in 2009 erledigt. Insgesamt wurden 78 Rügen ausgesprochen, davon sind bereits 57 Rügen bestandskräftig. 188 Beschwerdeverfahren wurden von den Abteilungen eingestellt. 77 Angelegenheiten wurden an die Generalstaatsanwaltschaft zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens abgegeben. Ein Großteil der Beschwerden betraf Untätigkeit, Nichtunterrichtung von Mandanten, aber auch die berufsrechtlich relevanten Vorwürfe der Unsachlichkeit und der Interessenkollision. Neben der Beratungstätigkeit der Geschäftsführung steht einmal in der Woche ein Vorstandsmitglied für berufsrechtliche Fragen im Rahmen des telefonischen Jour-Dienstes zur Verfügung.

c) Gebühren

An die drei Abteilungen für Gebührenrecht wurden 108 Aufträge zur Erteilung von Gebührengutachten in gerichtlichen

Verfahren gestellt (im Jahr 2008: 94), zumeist in Honorarprozessen zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Insgesamt wurden 77 Gebührengutachten im Jahr 2009 erstattet. Davon waren 16 gebührenpflichtig.

d) Vermittlungen

Bei der Rechtsanwaltskammer München sind im Jahr 2009 159 (im Jahr 2008: 102) Anträge auf Durchführung eines Vermittlungsverfahrens nach § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO und § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eingegangen. Davon wurden 80 (im Jahr 2008: 56) an die zuständige Abteilung XII für Vermittlungen abgegeben. Es wurden 17 Vermittlungen nach § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO und 63 Vermittlungen nach § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO durchgeführt. Dabei wurde zwischen Kollegen bei der Auseinandersetzung von Sozietäten, aber auch zwischen Mandanten und Kollegen bei Schwierigkeiten in der Mandatsbetreuung oder Abrechnungsproblemen vermittelt.

6. Anwaltsgerichtsbarkeit

Bei der Generalstaatsanwaltschaft München, die für schwerwiegende Verstöße gegen das anwaltliche Berufsrecht zuständig ist, gingen im Jahr 2009 328 Eingaben ein.

Im Jahr 2009 hatte das Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München 72 Eingänge zu verzeichnen (64 im Jahr 2008). Durch Urteile wurden 38 Verfahren erledigt (30 im Vorjahr). Der Bayerische Anwaltsgerichtshof war im Jahr 2009 in 17 Fällen als Berufungsinstanz in Disziplinarsachen tätig.

In Rücknahme- und Widerrufsangelegenheiten verzeichnete der Bayerische Anwaltsgerichtshof 13 Eingänge. In Zulassungsangelegenheiten erfolgten im Jahr 2009 eine Eingabe und in Fachanwaltsangelegenheiten 3 Eingaben beim Bayerischen Anwaltsgerichtshof. Zweite Instanz in diesem Bereich ist der Anwaltssenat des Bundesgerichtshofes. In vier Fällen kam es zu Verhandlungen vor dem Anwaltssenat des Bundesgerichtshofes als Revisionsinstanz gegen Urteile des Anwaltsgerichtshofs.

7. Rechtsanwaltsfachangestellte

Im Jahr 2009 wurden 476 Auszubildungsverhältnisse neu eingetragen gegenüber 512 Auszubildungsverhältnissen im Jahr 2008. Der Bestand an Auszubildungsverhältnissen hat mit insgesamt 1.358 gegenüber 1.419 im Jahr 2008 um 61 Auszubildungsverhältnisse abgenommen.

Insgesamt 519 Auszubildende haben an den Abschlussprüfungen 2009 teilgenommen (im Jahr 2008 waren es 525), davon 450 mit Erfolg (im Jahr 2008: 481). Damit ist die Erfolgsquote gegenüber dem Jahr 2008 (88,95 %) leicht rückgängig und erreichte dieses Mal einen Wert von 86,71 %. Die Fortbildungsprüfung zur/zum „geprüften Rechtsfachwirt/in“ wurde im Jahr 2009 in München für alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen in Bayern durchgeführt.

Im Bezirk des Oberlandesgerichts München haben 60 Teilnehmerinnen die Fortbildungsprüfung bestanden. Engagierte Rechtsanwaltsfachangestellte haben auf diese Weise die Möglichkeit, sich weiter zu qualifizieren und im Beruf voranzukommen. Die Kammer unterstützt diese Art der Weiterbildung nachhaltig.

8. Fortbildungsprogramm

Besonders rege war wieder die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen der Kammer. Insgesamt fanden im Jahr 2009 164 Abendveranstaltungen für die Anwälte der Kammer mit 8.885 Teilnehmern statt. Wert hat die Kammer wieder darauf gelegt, den Fachanwälten die preisgünstige Fortbildung im Umfang von jährlich zehn Stunden (§ 15 FAO) zu ermöglichen. Statistisch gesehen haben ca. 48 % der Kammermitglieder an einer Fortbildungsveranstaltung der Kammer teilgenommen. Für die Mitarbeiter der Kanzleien wurden zusätzlich 33 Veranstaltungsabende ausgerichtet, zu denen sich 1.392 Teilnehmer einfanden.

Gut gewählt ist halb gewonnen! Hinweise zu den Vorstandswahlen 2010

1. Grundsätzliches

In der Kammerversammlung am 23. April 2010 finden turnusgemäß Wahlen zum Kammervorstand statt. Gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 BRAO scheidet die Hälfte des Kammervorstands aus dem Amt aus. Darüber hinaus ist für den Landgerichtsbezirk Memmingen eine Ersatzwahl durchzuführen, da Herr Kollege Fasel nach rund 20 Jahren Vorstandstätigkeit aus Altersgründen sein Amt niedergelegt hat (§ 69 Abs. 3 Satz 1 BRAO). Insgesamt sind einschließlich der Ersatzwahl in 8 Landgerichtsbezirken 19 Vorstandsmitglieder zu wählen. Diese verteilen sich wie folgt:

Ingolstadt:	1 Mitglied
Kempten:	1 Mitglied
Landshut:	1 Mitglied
Memmingen:	1 Mitglied (Ersatzwahl für zwei Jahre)
München I:	11 Mitglieder
München II:	1 Mitglied
Passau:	1 Mitglied
Traunstein:	2 Mitglieder

Gemäß § 88 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Satz 1 BRAO ist für die Wahl in den Kammervorstand die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Gewählt sind damit nur die Kammermitglieder, die für den jeweiligen Wahlbezirk die meisten Stimmen, mindestens aber die einfache Mehrheit auf sich vereinigen. Die Mehrheit bestimmt sich entsprechend der Geschäftsordnung der Kammer jeweils nach der Zahl der an der

Die Mehrheit bestimmt sich nach der Zahl der an der Abstimmenden Kammermitglieder.

Abstimmung teilnehmenden Kammermitglieder. Mitgezählt werden auch all jene Stimmzettel, auf denen nicht die gesamte Stimmzahl (München: 11, Traunstein: 2) ausgenutzt oder keiner der sonstigen Kandidaten angekreuzt wurde. Dies wirkt sich auf das Erreichen der einfachen Mehrheit aus. Soweit durch die unvollständige Ausnutzung der Stimmzahl oder durch das Abgeben leerer Stimmzettel nicht genügend Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit erreichen und deshalb Vorstandssitze nicht besetzt werden können, werden bis zu drei weitere Wahlgänge durchgeführt. In diesen stehen alle noch nicht gewählten Kandidaten erneut zur Wahl.

Die gewählten und die noch zur Wahl stehenden Kandidaten werden jeweils nach Durchführung des Wahlganges und der Auszählung mittels PowerPoint-Präsentation im Versammlungssaal bekannt gegeben. Stellen Sie sich deshalb bitte auf eine länger andauernde Wahl ein.

2. Durchführung der Wahl

a) Ausgabe der Wahlunterlagen, Stimmzahl

Die Kammermitglieder erhalten mit ihrer Registrierung beim „Check in“ vor dem Versammlungssaal neben den Wahlunterlagen für den ersten Wahlgang auch die Wahlunterlagen für die weiteren drei möglichen Wahlgänge. Die Stimmzettel unterscheiden sich für jeden Wahlgang und jeden Wahlbezirk nur hinsichtlich der farblichen Gestaltung, enthalten ansonsten jedoch alle Kandidaten. **Wichtig ist**, dass die Stimmzettel erst in die Wahlurnen eingeworfen werden können, wenn der Wahlleiter den Wahlgang eröffnet und zur Stimmabgabe aufgefordert hat.

Die Zahl der zu vergebenden Stimmen im ersten Wahlgang ist auf dem hierfür bestimmten Stimmzettel angegeben. Die Zahl der im zweiten und in den evtl. folgenden weiteren Wahlgängen noch zu vergebenden Stimmen pro Landgerichtsbezirk variiert dann in den einzelnen Wahlgängen und hängt von der Zahl der noch zu besetzenden Vorstandssitze ab. Sie wird vor dem jeweiligen Wahlgang durch den Wahlleiter bekannt gegeben und mittels PowerPoint-Präsentation im Versammlungssaal angezeigt. Diese Stimmzahl ist zu beachten, denn die Überschreitung der Maximalzahl der zu vergebenden Stimmen führt zur Ungültigkeit des Stimmzettels.

b) Wahlen der Vorstandsmitglieder für die Landgerichtsbezirke Inngolstadt, Kempten, Landshut, Memmingen, München II und Passau

Soweit für diese Landgerichtsbezirke jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht, sieht die Geschäftsordnung die Möglichkeit vor, dass auf Beschluss der Versammlung durch Handaufheben gewählt wird. Sollte für dieses Wahlverfahren gestimmt werden, können die Vorstandsmitglieder für diese Landgerichtsbezirke per Akklamation gewählt werden und dadurch die Dauer des Wahlverfahrens verkürzt werden.

In jedem Fall werden die Wahlen nach Landgerichtsbezirken getrennt durchgeführt und die Stimmergebnisse der einzelnen Kandidaten durch Abzählen der hochgehaltenen Stimmkarten ermittelt. Die Stimmkarten finden Sie, wie die Stimmzettel, bei den Wahlunterlagen.

Sollte die Kammerversammlung eine Abstimmung per Akklamation nicht zustimmen oder stehen für einen der vorgenannten Landgerichtsbezirke mehrere Kandidaten zur Verfügung, ist eine schriftliche Wahl durch Ausfüllen und Abgabe der Stimmzettel durchzuführen.

c) Wahlen der Vorstandsmitglieder für die Landgerichtsbezirke München I und Traunstein

In den Landgerichtsbezirken München I und Traunstein, in denen bereits nach gegenwärtigem Stand mehrere Vorstandsmitglieder zu wählen sind, ist ein schriftliches Wahlverfahren durchzuführen. Für den Landgerichtsbezirk München I sind elf Vorstandsmitglieder und für den Landgerichtsbezirk

Traunstein zwei Vorstandsmitglieder zu wählen. Demnach können im Landgerichtsbezirk München I elf Stimmen und im Landgerichtsbezirk Traunstein zwei Stimmen vergeben werden. Allerdings kann nur jeder Kandidat maximal eine Stimme erhalten. Somit können im Landgerichtsbezirk München I elf Kandidaten und im Landgerichtsbezirk Traunstein zwei Kandidaten gewählt werden. Nach Durchführung eines Wahlganges werden durch den Wahlleiter die gewählten Vorstandsmitglieder und die im nächsten Wahlgang noch zu wählenden Kandidaten bekannt gegeben, wie oben bereits erläutert wurde. Gleiches gilt für die Zahl der noch zu vergebenden Stimmen, die jeweils vor dem Wahlgang durch den Wahlleiter bekannt gegeben wird. Da ungewiss ist, wie viele Vorstandssitze bereits im ersten Wahlgang besetzt werden können und wie viele Wahlgänge durchzuführen sind, stellen Sie sich bitte auf ein länger andauerndes Wahlverfahren ein.

3. Weitere Erläuterungen zur Wahl

Weitere Erläuterungen zur Wahl können jederzeit bei der Geschäftsführung in der Kammergeschäftsstelle (Tel. 089/ 532944-60 oder -52) abgefragt werden.

Neujahrsempfang 2010



Rund 150 im vergangenen Jahr neu zugelassene Kolleginnen und Kollegen folgten am 29. Januar 2010 der Einladung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer München zum Neujahrsempfang. In seiner Ansprache stellte Präsident Hansjörg Staehle die Arbeit der Kammer vor und lud die neuen Mitglieder ein, mit der Rechtsanwaltskammer in Dialog zu bleiben.





Der Kammervorstand und die Geschäftsführung erteilten Auskünfte zum Berufs- und Gebührenrecht, zu den Fachanwaltschaften, zu Fortbildungen und zur Nebentätigkeit. Eine Stellenbörse bot die Gelegenheit, sich über Karrieremöglichkeiten zu informieren. Außerdem standen Vertreter der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, des Münchener Anwaltvereins und des Forums Junge Anwaltschaft Rede und Antwort.

Bei der Tombola konnten sich einige der Gäste über Buchpreise und Fortbildungsgutscheine sowie als Hauptgewinn über ein Wochenende im Seehaus der Rechtsanwaltskammer am Starnberger See freuen. Zusätzlich war die Bundesrechtsanwaltskammer mit einer Ausstellung zu den Themen der Anwaltschaft vertreten.

Der gelungene Neujahrsempfang fand seinen Abschluss mit angeregten Gesprächen in den Räumlichkeiten der Kammer.

Jour Fixe mit dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs

Zur Besprechung aktueller Anliegen der Anwaltschaft und der Richterschaft kamen am 12. November 2009 Vertreter der Rechtsanwaltskammern Bamberg, München und Nürnberg sowie des Bayerischen Anwaltsverbandes, der Präsident und der Vizepräsident des BayVGH, Herr Hüffer und Herr Kersten, zu Gesprächen zusammen. Inhalt und Themen dieses Jour Fixes können auf der Startseite der Homepage der Rechtsanwaltskammer unter www.rak-muenchen.de unter der Rubrik „Aktuelles“ eingesehen werden.

Mit frischem Anstrich im neuen Jahr

In diesem Jahr erhalten die Kammermitglieder die erste Ausgabe der neugestalteten Kammermitteilungen. Nach sieben Jahren wird unser Informationsheft mit einem neuen Layout an Sie versandt.

Erkennbar sind zunächst die optischen Veränderungen: Die Umschlagseite wurde in der Gestaltung an unsere Homepage www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de angepasst. Dadurch wird der Wiedererkennungseffekt und die (in Neu-deutsch) Corporate Identity der Rechtsanwaltskammer er-

höht. Die Aufteilung des Mantels in ein blaues und ein weißes Feld wurde durch ein zeitgemäßes und frischeres Erscheinungsbild ersetzt. Die Kontinuität ist durch die dunkelblaue Banderole gewahrt. Zur Information und Einführung auf ein zentrales Thema tragen die Kammermitteilungen zukünftig auf dem Titelblatt ein farbiges Foto oder eine Abbildung mit einem themenspezifischen Inhalt. Der Textbereich wurde auf eine neue Schrift umgestellt, die leichter und angenehmer zu lesen ist. Die Rubriküberschriften wurden in der Schrifttype angepasst.

In den Rahmentexten finden Sie nunmehr auf die Schnelle zentrale Aussagen eines Beitrags. Kontaktdaten sind in besonderen Gestaltungselementen zusammengefasst und auf einen Blick ersichtlich.

Schließlich sind die Durchwahlnummern der Kammergeschäftsstelle nunmehr auf der Umschlags-Rückseite abgedruckt und somit schneller zur Hand.

Ich hoffe, dass Sie an den neugestalteten Kammermitteilungen Gefallen finden werden. Es soll für Sie ein modernes, aktuelles und ansprechendes Informationsmedium sein. Für konstruktive und natürlich auch kritische Anregungen Ihrerseits ist die Redaktion stets dankbar (Feedback bitte an mitteilungen@rak-muenchen.de).

*RA Stephan Kopp
Hauptgeschäftsführer*

Die Anwaltsgerichtsbarkeit Teil 1: Disziplinarrechtliches Verfahren

In dieser Rubrik soll die Anwaltsgerichtsbarkeit vorgestellt werden. In diesem Heft befasst sich Teil 1 mit dem disziplinarrechtlichen Verfahren beim Anwaltsgericht. Weitere Beiträge zum Anwaltsgerichtshof und Senat für Anwaltssachen beim BGH folgen.

Eigenständige Gerichtsbarkeit in Disziplinarsachen

Die Anwaltsgerichte sind eine eigenständige staatliche Gerichtsbarkeit für das besondere Sachgebiet des anwaltlichen Disziplinarrechts. Die eigene Anwaltsgerichtsbarkeit hat ihren Grund in der verfassungsrechtlich gebotenen Unabhängigkeit des Rechtsanwalts – auch gegenüber der übrigen staatlichen Gerichtsbarkeit (§ 1 BRAO, § 1 BORA).

Zuständigkeit und anwaltsgerichtliche Maßnahmen

Bei der Anwaltsgerichtsbarkeit handelt es sich um spezialisierte Gerichte für das anwaltliche Berufsrecht. Im Zuge der Novellierung der BRAO im Jahr 1994 wurde das frühere „Ehrengericht der Rechtsanwälte“ in das „Anwaltsgericht“ umbenannt.

Im Disziplinarverfahren ist das Anwaltsgericht für Rechtsanwälte im ersten Rechtszug für die Ahndung berufsrechtlicher Pflichtverletzungen (§§ 113 ff. BRAO) und die Prüfung von Rügeentscheidungen des Kammervorstandes (§ 74 a BRAO) zuständig. Örtlich bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Sitz der Rechtsanwaltskammer, welcher der Rechtsanwalt zur Zeit der Einleitung des Verfahrens angehört

(§ 119 BRAO). „Anwaltsgerichtliche Maßnahmen“ (§ 114 BRAO) sind

- Warnung
- Verweis
- Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro
- Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden („Vertretungsverbot“) oder
- Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft.

Disziplinarverfahren beim Anwaltsgericht

Rechtliche Grundlage für das Disziplinarverfahren ist insbesondere die Bundesrechtsanwaltsordnung (§§ 116 ff. BRAO). Ergänzend sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozessordnung sinngemäß anzuwenden (§ 116 S. 2 BRAO). Der Rechtsanwalt kann gem. § 74 a BRAO Antrag auf Entscheidung des Anwaltsgerichts stellen, wenn sein Einspruch gegen den Rügebescheid durch den Vorstand der RAK zurückgewiesen wurde. Das Verfahren endet in diesem Fall durch

unanfechtbaren Beschluss des Anwaltsgerichts. Ein anwaltsgerichtliches Verfahren kann auch durch eine Anschuldigungsschrift der Staatsanwaltschaft beim Anwaltsgericht (§ 121 BRAO) oder auf Antrag eines Rechtsanwalts (§ 123 BRAO) eingeleitet werden. Das Anwaltsgericht schließt in diesem Fall die Hauptverhandlung mit dem Urteil auf Freispruch, Einstellung oder Verurteilung (§ 139 BRAO). Als anwaltsgerichtliche Ahndung stehen dem Gericht die oben genannten anwaltsgerichtlichen Maßnahmen zur Verfügung (§ 113 BRAO). Die Hauptverhandlung vor dem Anwaltsgericht ist nicht öffentlich (§ 135 Abs. 1 S. 1 BRAO). Nach § 135 Abs. 2 BRAO ist insbesondere Anwälten im Bereich der RAK der Zutritt gestattet.

Organisation des Anwaltsgerichts und Mitgliedschaft

Das Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München besteht derzeit aus vier Kammern (vgl. § 92 BRAO). Mitglieder des Anwaltsgerichts können ausschließlich Rechtsanwälte sein, die der Rechtsanwaltskammer angehören, für deren Bezirk das Anwaltsgericht gebildet ist (§§ 93, 94 BRAO). Mitglieder des Anwaltsgerichts dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung angehören, bei der Rechtsanwaltskammer, der Bundes-

rechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein oder einem anderen Gericht der Anwaltsgerichtsbarkeit angehören (§ 94 Abs. 3 BRAO). Die Ernennung der Rechtsanwälte zu ehrenamtlichen Richtern der Anwaltsgerichte in Bayern erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Dauer von fünf Jahren. Nach Ablauf ihrer Amtszeit können sie wieder berufen werden (§ 94 Abs. 4 BRAO). Geschäftsleitender Vorsitzender des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München ist Jürgen Buntrock.

Die jüngsten Ernennungen und Bestellungen erfolgten zum Jahreswechsel: **Andreas Struck-Sachenbacher** hat als Nachfolger des verstorbenen Dr. Dietmar Hantke den Vorsitz der 4. Kammer beim Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München übernommen. Er wurde am 23. Dezember 2009 für das Amt des Vorsitzes bestellt. Nachgefolgt ist ihm am 23. Dezember 2009 als beisitzende Richterin in der 1. Kammer **Celia Elsdörfer**.

Neue Räumlichkeiten

Das Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München finden Sie seit Februar 2010 in neuen Räumlichkeiten in der Marienstraße:

KONTAKT

Anwaltsgericht für den Bezirk
der Rechtsanwaltskammer München

Marienstraße 14–16, 80331 München
Telefon: 089 / 59 83 80
Fax: 089 / 55 015 87
Internet: www.anwaltsgerichte-bayern.de

*Rechtsanwältin Petra Coulibaly,
Leiterin der Geschäftsstelle des Anwaltsgerichts München
Rechtsanwältin Andrea Winter,
Referentin der Rechtsanwaltskammer München*

Änderungen der FAO seit 1. März 2010 in Kraft

In den BRAK-Mitteilungen 6/2009, Seite 279 ff., sind die aktuellen Änderungen der Fachanwaltsordnung (FAO) bekannt gemacht worden. Somit sind diese seit 1. März 2010 in Kraft. Besonders hervorzuheben sind die Änderungen der §§ 4, 5 und 15 FAO.

Für die Fortbildungsverpflichtung nach einem Fachanwaltslehrgang wird zukünftig auf dessen **Beginn** abgestellt. Wird der Lehrgang somit im Jahr 2010 begonnen und im Jahr 2011 beendet, so ist ab 2011 Fortbildung im Umfang von § 15 FAO nachzuweisen, wobei Lehrgangszeiten aus 2011 anzurechnen sind.

Online-Fortbildung im Sinne des § 15 FAO wird auch zukünftig nur unter engen Voraussetzungen anerkannt werden können. Zum einen muss die Veranstaltung während ihrer gesamten Dauer die Möglichkeit der Interaktion sowohl zwischen dem Referenten und den Teilnehmern als auch zwischen den Teilnehmern untereinander sicherstellen. Zum anderen muss der Nachweis der durchgängigen Teilnahme an der Veranstaltung sicher erbracht werden können.

Der Drei-Jahres-Zeitraum, in dem die Fälle nach § 5 FAO nachzuweisen sind, kann in Härtefällen verlängert werden. Eine Verlängerung ist auf 36 Monate beschränkt. Dieses betrifft insbesondere Fälle, bei denen aufgrund Mutterschutzes oder Elternzeit eine anwaltliche Tätigkeit nur eingeschränkt möglich war.

Terminsvertretung durch Rechtsreferendare vor dem Amtsgericht

Nach § 79 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 ZPO können die Parteien, soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist (Parteiprozess), den Rechtsstreit selbst führen oder sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Ergänzend eröffnet § 157 ZPO die Möglichkeit, dass der bevollmächtigte Rechtsanwalt zur Vertretung in der Verhandlung einen Rechtsreferendar bevollmächtigt, der im Vorbereitungsdienst bei ihm beschäftigt ist (Fall der

*Vertretung nur durch
Stationsreferendare.*

Untervertretung). Dies bedeutet, dass **Stationsreferendare** (Rechtsanwaltsstation, Pflichtwahlpraktikum, Zeitraum gemäß § 48 Abs. 3 JAPO), die dem Rechtsanwalt nach § 59 BRAO zur Ausbildung zugewiesen sind, im Parteiprozess den bevollmächtigten Rechtsanwalt in der mündlichen Verhandlung (z.B. vor dem Amtsgericht, siehe auch § 10 FamFG und § 11 ArbGG) vertreten können. Im Anwaltsprozess (§ 78 Abs. 1, 2 ZPO) können sie als Beistand im Sinne von § 90 ZPO fungieren, also neben dem Rechtsanwalt auftreten.

Andere Referendare, die z.B. lediglich in Nebentätigkeit beim Rechtsanwalt arbeiten, fallen ebenso wie sonstige Kanzleimitarbeiter nicht unter diese Regelung (a.A. wohl Zöller/Vollkommer, ZPO, 28. Aufl., § 79 Rdnr. 5 und § 81 Rdnr. 6). Außerhalb ihrer Ausbildung beschäftigte Referendare dürfen somit nicht mehr mit Terminsvollmacht in die Verhandlung entsandt werden. Sie werden nach § 79 Abs. 3 ZPO zurückgewiesen (vgl. Thomas/Putzo, ZPO, 30. Aufl., § 157 Rdnr. 1; Zöller/Greger, ZPO, 28. Aufl., § 157 Rdnr. 1 f.; Sabel AnwBl 2008, 390). Eine Säumnisentscheidung darf jedoch nach § 335 Abs. 1 Nr. 5 ZPO zunächst nicht ergehen. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Bestellung zum allgemeinen Vertreter des Rechtsanwalts nach § 53 BRAO.

*Reiter,
Richter am Oberlandesgericht München*

Bundesverband der Gütestellen gegründet

Im Dezember 2009 wurde der Bundesverband der Gütestellen mit Sitz in Celle gegründet. Der Verband hat Rechtsanwalt und Mediator Torsten Harms in das Amt des Präsidenten gewählt. Zu Vizepräsidenten wurden Rechtsanwalt Ulrich Bantelmann und Raimund Kalinowski (öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger) gewählt. Eines der Ziele des Vereins ist die Verlagerung der Rechtsstreitigkeiten von Gerichten auf die Gütestellen. Um dies zu erreichen und um das Gütestellenverfahren in der breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen, sollen Kontakte mit Justizministerien auf Bundes- und Landesebene geknüpft und Kooperationen hergestellt werden. Ebenso will sich der Verband an der Entwicklung eines bundeseinheitlichen Gütestellengesetzes beteiligen und entsprechende Vorlagen machen.

Um die Qualität der Gütestellen zu gewährleisten, soll außerdem ein bundeseinheitlicher Qualitätsstandard entwickelt werden.

KONTAKT

Bundesverband der Gütestellen

Bundesgeschäftsstelle

Uetzer Weg 19, 29339 Wathlingen
Telefon: 05144 / 4 560 9641

Sicherheit im Justizhauptgebäude Augsburg

Anlässlich einiger Bedrohungssituationen weist der Präsident des Landgerichts Augsburg, Dr. Veh, darauf hin, dass zur Erhöhung der Sicherheit im Justizhauptgebäude Am Alten Einlaß 1 Zugangskontrollen zukünftig unverzichtbar sind. An eine ständige Zugangskontrolle ist noch nicht gedacht. Zunächst ist beabsichtigt, sowohl bei bekannt gewordenen Gefährdungslagen als auch stichprobenartig in unregelmäßigen Abständen Zugangskontrollen durchzuführen. Hierbei werden alle Besucher und Prozessbeteiligte kontrolliert. Die Kontrollen erfolgen in der Eingangshalle mit Gepäckdurchleuchtungsanlagen, Metalldetektorrahmen und Handsonden. *Stichprobenartige, unregelmäßige Zugangskontrollen.* Rechtsanwälte können ohne Kontrolle passieren, wenn sie sich durch einen **Anwaltsausweis**

legitimieren können – gegebenenfalls wenn sie dem kontrollierenden Beamten persönlich bekannt sind. Das Landgericht Augsburg bittet alle von den Einlasskontrollen betroffenen Kolleginnen und Kollegen um Verständnis für die Maßnahmen, die der Sicherheit aller im Justizgebäude tätigen Personen dienen.

Neue Anschrift des Arbeitsgerichts – Kammer Weilheim

Seit dem 21.12.2009 ist das Arbeitsgericht München – Kammer Weilheim unter der nachfolgend angegebenen neuen Adresse erreichbar.

KONTAKT

Arbeitsgericht München
– Kammer Weilheim –

Fischergasse 16 (1. OG), 82362 Weilheim i. OB
Telefon: 0881/122328-60 (Zentrale)
Fax: 0881/122328-70

Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi 8.00–11.30 Uhr und
14.00–16.00 Uhr, Fr 8.00–11.30 Uhr
Telefonauskünfte (keine Beratung):
Mo–Mi 9.00–11.30 Uhr,
Fr 9.00–11.30 Uhr

Gerichtszahlstelle des Amtsgerichts Straubing aufgelöst

Mit Ablauf des 11. Dezember 2009 hat das Amtsgericht Straubing die Gerichtszahlstelle aufgelöst. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz bittet, künftig Überweisungen oder Einzahlungen auf ein Konto der Landesjustizkasse Bamberg vorzunehmen. Verzögerungen in der Bearbeitung eingereicherter Anträge oder Klagen ergeben sich nach Auskunft des Ministeriums hierbei nicht.

Auszeichnungen

Bundesverdienstkreuz am Bande für Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Englert

Der Bundespräsident hat Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Englert am 25. September 2009 das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen. Englert wurde für sein andauerndes ehrenamtliches Engagement in verschiedensten Bereichen gewürdigt.

Ehrung für andauerndes ehrenamtliches Engagement in verschiedenen Bereichen.

Der Geehrte ist seit vielen Jahren in verschiedenen Normenausschüssen des DIN und des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses ebenso tätig wie als wissenschaftlicher Beirat in der Studiengesellschaft für unterirdische Verkehrsanlagen (STUVA) sowie im CBTR Centrum für deutsches und internationales Baugrund- und Tiefbaurecht e.V., das Englert gegründet hatte. Darüber hinaus ist er federführender Herausgeber mehrerer Standardwerke des Baurechts, so unter anderem des Großkommentars zur VOB/C und des Handbuchs Baugrund- und Tiefbaurecht. Zudem ist Englert Leiter des Arbeitskreises Mediation der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V. Auch um die Juristenausbildung hat sich der Geehrte als Prüfer im Zweiten Juristischen Staatsexamen ebenso wie als Gastdozent für die Referendarausbildung verdient gemacht.

Kammermedaille für Rechtsanwältin Christina Edmond von Kirschbaum

Zum Zeichen des Dankes für engagiertes Wirken wurde Rechtsanwältin Christina Edmond von Kirschbaum am 18.



Dezember 2009 die Verdienstmedaille der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München verliehen. Edmond von Kirschbaum ist seit 1978 Mitglied im Kammervorstand. Sie ist die zweite Frau, die in den Vorstand gewählt wurde. Seit Gründung des Seehausvereins bis 1998 hatte Edmond von

Kirschbaum den Vorsitz inne. Viele Fachanwältinnen und Fachanwälte für Familienrecht schätzen sie als versierte Fachbetreuerin und Veranstaltungsleiterin für die Fortbildung der Anwälte in diesem Rechtsgebiet. Zudem führt die Geehrte

seit 2000 den Vorsitz der Abteilung III (Gebührenrecht). Seit vielen Jahren übernimmt sie regelmäßig die wöchentliche Telefonberatung des Kammervorstands und mit viel Witz und Charme die Vereidigung der einmal wöchentlich stattfindenden Vereidigungen der neuen Kolleginnen und Kollegen.

Der Kammervorstand gratuliert den Geehrten zu den Auszeichnungen.

Deutsche Anwälte – Buchbesprechung

Felix Busse, „Deutsche Anwälte“
DeutscherAnwaltVerlag, Bonn 2010,
678 S., ISBN 978-3-8240-0818-6, 98,- EUR

„Wer die Vergangenheit nicht kennt, kann die Zukunft nicht verstehen“. Dieses Wort von Golo Mann sollte die Anwaltschaft zur Rückschau mahnen. Bis vor wenigen Tagen fehlte



dazu eine Aufarbeitung der Geschichte der deutschen Anwaltschaft, welche die Arbeiten von Fritz Ostler („Die deutschen Rechtsanwälte 1871–1971“) und Adolf Weißler („Geschichte der Anwaltschaft“, 1905) bis in die Gegenwart fortgeführt und ergänzt hätte. Diese Lücke hat der Altpräsident des DAV, Felix

Busse, nun mit seinem Werk „Deutsche Anwälte – Geschichte der deutschen Anwaltschaft 1945–2009“ geschlossen.

Selten wird man einem Buch schon bei seinem Erscheinen das Format eines „Klassikers“ bescheinigen können. Busses Werk ist eine solche Ausnahme. Der Autor hat das Schicksal der deutschen Anwaltschaft ab der Stunde Null im Jahr 1945 penibel recherchiert. Ausführlich und detailreich beschreibt er die Situation der Anwaltschaft in den vier Besatzungszonen. Dargestellt werden die Arbeitsbedingungen, die Anwaltszahlen und die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die teilweise überaus heterogenen berufsrechtlichen Gegebenheiten und Entwicklungen bis zur Gründung der Bundesrepublik und der DDR. Die Entwicklung in der (alten) Bundesrepublik von 1949–1990 wird sodann eingehend beschrieben. Busse schildert, wie die Anwaltschaft nahezu ein volles Jahrzehnt benötigte, um teilweise rückwärtsgewandte und partikularistische Bestrebungen zwischen Kammern und Vereinen zu überwinden und erst 1959 endlich einen berufsrechtlichen Konsens in der BRAO zu finden. Auch die folgenden Jahrzehnte eines gewissen Stillstands bis zu den sogenannten „Bastille-Beschlüssen“ des BVerfG aus dem Jahre 1987 werden dargestellt, Jahre in denen die Anwaltschaft nicht die Kraft aufbrachte, sich den Anforderungen der Zukunft bei einer ständig wachsenden Zahl von Anwältinnen und Anwälten zu stellen.

Besonders verdienstvoll ist die – soweit ersichtlich – erste zusammenhängende Darstellung der Geschichte der Anwaltschaft in der ehemaligen DDR. Busse hat tiefschürfen-

de Interviews mit herausgehobenen Persönlichkeiten der Anwaltschaft der DDR geführt und echte Basisarbeit für die Erforschung der Anwalts-geschichte geleistet. Die weitestgehend durch Einzelpraxen gekennzeichnete Struktur der Anwaltschaft der DDR erhielt sich, wie Busse herausarbeitet, durchaus als prägendes Bewusstseinsmerkmal „unterhalb“ der genossenschaftlichen Struktur der von oben angeordneten Organisation in Anwaltskollegien. Das Mandatsverhältnis wurde, was Interessenvertretung und Vertrauensverhältnis angeht, unverändert dem einzelnen Rechtsanwalt zugeordnet, während die Kollegien einen nur organisatorischen Rahmen abgaben. Busse schildert auch, wie es den Kollegen auch im Unrechtsstaat DDR in der alltäglichen Praxis gelang, die Interessenvertretung für den einzelnen Mandanten und die Verschwiegenheit hochzuhalten. Die allgegenwärtigen Versuche der politischen Einflussnahme staatlicher Stellen und die Korrumpierungsversuche der Stasi werden selbstverständlich nicht verschwiegen, ebensowenig der Versuch, Anwälte aus vielen Bereichen des Rechtslebens fernzuhalten. Letzteres ist eine Erklärung der gegenüber dem Westen verschwindend kleinen Zahl von nur ca. 600 DDR-Kollegen.

Im letzten Teil seines umfangreichen Werkes befasst sich Busse mit der stürmischen Entwicklung des anwaltlichen

Erste zusammenhängende Darstellung der Geschichte der Anwaltschaft in der ehemaligen DDR.

Berufsrechts seit Beginn der Neunzigerjahre des letzten Jahrhunderts. Die Integration der DDR-Anwälte nach der Wende, die Schaffung des neuen Standesrechts

durch die Satzungsversammlung, die Etablierung überörtlicher und internationaler Sozietäten, die Spezialisierung, die Abschaffung der Singularzulassung und der Lokalisation und viele andere Entwicklungen der jüngsten Vergangenheit werden nicht nur in ihrer Entwicklung dargestellt und eingeordnet, sondern an vielen Stellen durch eine temperamentvolle und farbige Darstellung tatsächlicher Gegebenheiten ergänzt, die Busses Werk durchgehend prägen. Tröstlich sein Resümee, dass die Grundwerte des Berufsbildes – Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Geradlinigkeit – den starken Zuwachs der Anwaltszahlen und die deutliche Kommerzialisierung bislang noch überlebt zu haben scheinen.

Wer künftig über die deutsche Anwalts-geschichte mitreden und wer Entwicklungen einigermaßen verlässlich in die Zukunft extrapolieren möchte, wird ab jetzt „den Busse“ in die Hand nehmen müssen.

Nachbemerkung im Hinblick auf das Editorial in diesem Heft: Auf S. 295 schreibt Busse zu Gebührennovellierungen: *„Allen.....war gemeinsam: Sie waren wegen Widerständen der Politik, insbesondere der Länder, und der Öffentlichkeit hart umkämpft. Sie kamen jeweils viel zu spät. Infolgedessen reichte.... die zugebilligte Gebührenerhöhung jedes Mal nicht aus....“*

Hansjörg Staehle,
Präsident

Bisherige Leiterin der Geschäftsstelle des Seehaus-Verein für Rechtsanwälte e.V. Maria Schloer im Ruhestand

Die bisherige Leiterin der Geschäftsstelle des Seehaus-Verein für Rechtsanwälte e.V. Maria Schloer ist nunmehr auf eigenen Wunsch – in einem Alter von weit über 80 Jahren – zum 31. Dezember 2009 in ihren wohlverdienten Ruhestand getreten. Maria Schloer war ab dem Jahre 1979 im Bürodienst der Rechtsanwaltskammer tätig. Im Jahre 1985 beendete sie auf eigenen Wunsch diese Tätigkeit, um in Ruhestand zu gehen – jedoch blieb Maria Schloer der Rechtsanwaltskammer weiterhin verbunden. Als Leiterin der Geschäftsstelle des Seehaus-Vereins war Maria Schloer seit 1985 mit Temperament und Engagement in dieser Position tätig. Mehr als 25 Jahre betreute Maria Schloer erfolgreich die Geschäftsstelle und dies in einem Alter, in dem sich der Großteil bereits tatsächlich zur Ruhe gesetzt hat. Maria Schloer gebührt großes Lob und viel Dank für ihren langjährigen selbstlosen Einsatz für den Seehaus-Verein sowie ihren unermüdlichen Einsatz für die Belange des Vereins und der Rechtsanwälte. Für die Zukunft wünschen wir Maria Schloer alles Gute, eine stabile Gesundheit sowie einen geruhsamen Ruhestand.

Adressänderung des Seehaus-Vereins

Seit dem 1. Januar 2010 hat Astrid Merk die Leitung der Geschäftsstelle des Seehaus-Verein e.V. übernommen. Die Geschäftsstelle ist ab Januar unter folgender Adresse erreichbar:

KONTAKT

Seehaus-Verein für Rechtsanwälte e.V.

Leiterin der Geschäftsstelle Astrid Merk

Oderdinger Straße 9, 82362 Weilheim i. OB
Telefon: 0881/9279218
Fax: 0881/9279226
E-Mail: seehaus-verein@t-online.de
Internet: www.rak-muenchen.de/seehaus.html
BLZ: 700 100 80 (Postbank München)
Kto: 417513-803

Das Seehaus für Rechtsanwälte

Das Haus kann von Rechtsanwälten oder Angehörigen verwandter Berufe i. S. von § 59 a BRAO genutzt werden.

Das Anwesen liegt in einem großen Garten direkt am See in Seeshaupt. Die Apartments sind gut eingerichtet (mit Dusche, Toilette, kleiner Küche und teils mit großem Balkon) und laden zu einem längeren Ferienaufenthalt oder auch zu einem Kurzurlaub zu jeder Jahreszeit ein.

Außerdem bieten wir für Seminare, Tagungen, Konferenzen etc. einen Raum bis 50 Personen und einen für 20 Personen an. Moderne Seminar-technik ist vorhanden.

In Seeshaupt und seiner Umgebung findet man genügend Sportmöglichkeiten und Kulturangebote. Wanderungen und Radtouren um den Starnberger See und durch die zauberhafte Landschaft der nahen Osterseen werden ein unvergessliches Erlebnis und sind direkt vom Seehaus aus möglich.

Ist der See zum Schwimmen zu kalt, bieten Hallenbäder und Thermalanlagen in erreichbarer Nähe angenehme Alternativen.

Skiläufer erreichen alpine Skigebiete in längstens einer halben Autostunde, bei Schnee im Tal findet man Langlaufloipen ab Seeshaupt. München ist in einer halben Autostunde zu erreichen. Es lohnt sich, das Seehaus kennenzulernen und seine Nutzungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

KONTAKT

Seehaus-Verein für Rechtsanwälte e.V.

Leiterin der Geschäftsstelle Astrid Merk

Oderdinger Straße 9, 82362 Weilheim i. OB

Telefon: 0881/9279218

Fax: 0881/9279226

E-Mail: seehaus-verein@t-online.de

Internet: www.rak-muenchen.de/seehaus.html



Bürgerentlastungsgesetz kompakt

Vorsorgeaufwendungen, Zinsschranke, Mantelkaufregelungen, umsatzsteuerliche Ist-Versteigerungsgrenze

von Dr. Norbert Bolz, Richter am Finanzgericht, Hannover, und Professor Dr. H.-Michael Korth, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Hannover

2010, 64 Seiten, € 15,-

ISBN 978-3-415-04444-9

Die Broschüre veranschaulicht die unterschiedlichen Auswirkungen des Bürgerentlastungsgesetzes, insbesondere beim Sonderausgabenabzug für Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge im Vergleich zur bisherigen Rechtslage anhand von zahlreichen Beispielen. Außerdem haben die Autoren die durch das Bürgerentlastungsgesetz ausgelösten Änderungen zur Zinsschranke, zur Mantelkaufregelung und zur umsatzsteuerlichen Ist-Versteigerungsgrenze in Übersichten dargestellt.

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
 RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
 70551 Stuttgart bzw. Postfach 80 03 40, 81603 München
 oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564
 Internet: www.boorberg.de E-Mail: bestellung@boorberg.de

s2 210

BERUFSRECHT

Lohnsteuerpflicht für übernommene Berufshaftpflichtversicherungs- und Kammerbeiträge

Kollegen fragen immer wieder telefonisch an, wie berufliche Kosten steuerlich zu behandeln sind, die der Anwalt oder die Sozietät als Arbeitgeber für einen angestellten Rechtsanwalt übernimmt, insbesondere der Beitrag zur Berufshaftpflichtversicherung, der Kammerbeitrag oder der Beitrag für den Anwaltsverein. Die Auffassung des VI. Senats des BFH (Lohnsteuersenat) dazu ist eindeutig: Das ist alles lohnsteuerpflichtig. So BFH vom 17.1.2008, BStBl. II 2008, 378 zu den Kammerbeiträgen; BFH vom 12.2.2009, BFH/NV 2009, 830 zu den Mitgliedsbeiträgen zum Anwaltsverein; BFH vom 26.6.2007, BStBl. II 2007, 892 und vom 6.5.2009, BFH/NV 2009, 1431 zu Haftpflichtversicherungsbeiträgen.

Hinsichtlich der Kammerbeiträge und der Beiträge für den Anwaltsverein ist dem BFH ohne Weiteres zuzustimmen. Ein vom Arbeitgeber zugewendeter Vorteil ist nach allgemeiner Auffassung nur dann nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn anzusehen, wenn er aus „ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse“ gewährt wird und ein eigenes Interesse des Arbeitnehmers, den Vorteil zu erlangen, vernachlässigenswert ist. Ein nicht zu vernachlässigendes, sondern „nicht unerhebliches eigenes Interesse“ des Arbeitnehmers hat der BFH beim Kammerbeitrag angenommen, weil die Mitgliedschaft in der Berufskammer unabdingbar für die Berufsausübung ist, und beim Anwaltsverein-Beitrag, weil der angestellte Anwalt von der Mitgliedschaft persönlich profitiert (Information, Service, Sonderkonditionen, Fortbildung).

Weniger überzeugend erscheint die höchstrichterliche Rechtsprechung in Bezug auf die Berufshaftpflichtversicherung. Auch hier lässt sich zwar aus der gesetzlichen Verpflichtung gem. § 51 BRAO, eine solche Versicherung abzuschließen, folgern, sie sei für die Ausübung des Berufs unabdingbar, so dass auch der angestellte Rechtsanwalt in eigenem Interesse handelt, wenn er dieser Verpflichtung nachkommt. Dies rechtfertigt es, jedenfalls den Beitrag auf die Mindestversicherungssumme als steuerpflichtigen Arbeitslohn zu behandeln, weil die Berufshaftpflichtversicherung insoweit unabdingbar für die Ausübung des Berufs ist. Über die Mindestdeckung hinausgehende Versicherungsbeiträge dürften dagegen regelmäßig aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse des Arbeitgeber-Anwalts oder der Sozietät gezahlt werden, da sie deren Haftungsrisiko absichern; an einem Entlohnungscharakter sind erhebliche Zweifel angebracht. Für die lohnsteuerliche Praxis spielen solche Einwendungen allerdings keine Rolle. Die Haltung des BFH und der Finanzverwaltung ist eindeutig: Die Übernahme solcher beruflichen Kosten für einen angestellten Rechtsanwalt ist in vollem Umfang lohnsteuerpflichtig.

*RA Dr. Uwe Clausen, München
Fachanwalt für Steuerrecht*

Aus der Rechtsprechung

Werbung mit „Spezialist“ für Zahnarztrecht

1. Die Bezeichnung „Spezialist“ muss die Anforderungen erfüllen, die aus der Sicht der durch die Werbung angesprochenen Verkehrskreise an einen Spezialisten gestellt werden.
2. Die Verkehrskreise erwarten von einem „Spezialisten“ in erster Linie eine Spezialisierung, welche die Spezialisierung selbst eines Fachanwalts übersteigt. Vom Spezialisten wird erwartet, dass dieser sich auf sein Fachgebiet konzentriert und andere Gebiete nicht in gleichem oder annähernd gleichem Umfang behandelt.

(Leitsätze der Redaktion)

OLG Karlsruhe, Urteil vom 13. Mai 2009 – 6 U 49/08, NJW 2009, 3663 ff.

Werbung mit „Experte“ für Verkehrsrecht

1. Ein Rechtsanwalt, der als Experte auftritt, muss nicht nur die an einen Spezialisten zu stellenden Anforderungen erfüllen, sondern in der Lage sein, sehr schwierige und komplexe Rechtsfälle zu lösen.

2. Wer sich rühmt, Experte für Verkehrsrecht zu sein, muss diese Qualifikation in sämtlichen in § 14d FAO genannten Teilrechtsgebieten haben.

LG Freiburg, Urteil vom 20. Mai 2009 – 12 O 16/08, BeckRS 2009 86153

Fachanwaltschaft:

Nachweis der persönlichen Bearbeitung

a) Eine persönliche Bearbeitung im Sinne von § 5 FAO liegt nur vor, wenn sich der Rechtsanwalt – etwa durch Anfertigung von Vermerken und Schriftsätzen oder die Teilnahme an Gerichts- und anderen Verhandlungen – selbst mit der Sache inhaltlich befasst hat.

b) Eine persönliche Bearbeitung in diesem Sinne hat der Rechtsanwalt in Form des § 6 FAO nachzuweisen, soweit er nicht durch Verwendung eines eigenen Briefkopfes oder in ähnlicher Weise nach außen als Bearbeiter in Erscheinung tritt.

c) Bei einem Syndikusanwalt können Fallbearbeitungen berücksichtigt werden, die er als Syndikus erbracht hat, wenn sie im Übrigen den Vorgaben der Norm entsprechen, in erheblichem Umfang der selbständigen anwaltlichen Tätigkeit entstammen und insgesamt bei wertender Betrachtung die praktische Erfahrung vermitteln, die die Führung der Fachanwaltsbezeichnung bei dem anwaltliche Beratung und Vertretung suchenden Publikum erwarten lässt.

d) Der Senat für Anwaltssachen des Bundesgerichtshofs entscheidet vom 1. September 2009 an auch in Altverfahren in der seitdem maßgeblichen verkleinerten Besetzung.

BGH, Beschluss vom 4. November 2009 – AnwZ(B) 16/09, www.bundesgerichtshof.de

Slowakischer Dokortitel

1. Der akademische Grad „doktor práv“ (Doktor der Rechte, Abkürzung: „JUDr.“), der in der Slowakischen Republik verliehen wird, berechtigt nicht zur Führung der abgekürzten Form „Dr.“.

2. Titelinhaber des Titels „doktor práv – JUDr.“ sind lediglich berechtigt, diesen Titel in Deutschland in der Form zu führen, wie er in der Slowakischen Republik verliehen wurde.

3. Dem deutschen Doktorgrad ist der slowakische PhD. gleichwertig, nicht jedoch der JUDr.

(Leitsätze der Redaktion)

BayVGH, Beschluss vom 17. September 2009 – 5 ZB 08.838 (Der Beschluss kann bei der Geschäftsstelle der RAK München angefordert werden.)

Rundfunkgebühr für gewerblich genutzten internetfähigen PC

Auch ein beruflich genutzter internetfähiger PC kann unter die Gebührenbefreiung für Zweitgeräte nach § 5 Abs. 2 RGebStV fallen.

VG Frankfurt am Main, Urteil vom 22. Oktober 2009 – 11 K 1310/09.F(V), www.beck-aktuell.de vom 23. Oktober 2009.

Einzelanweisung, einen Fristverlängerungsantrag zu faxen

Erteilt ein Rechtsanwalt einer bis dahin sorgfältig arbeitenden Büroangestellten die konkrete Einzelanweisung, einen von ihm unterzeichneten Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist vorab an das Berufungsgericht zu faxen, ist es ihm nicht als Organisationsverschulden anzurechnen, wenn die Angestellte dieser Weisung zwar nachkommt, dabei aber die zusätzlich bestehende, durch die Einzelanweisung nicht außer Kraft gesetzte allgemeine Anweisung missachtet, bei Faxsendungen – insb. bei fristgebundenen Schriftsätzen – den Versand des Schriftstücks abzuwarten und den Sendebericht auf die gelungene Übermittlung des Schriftsatzes zu überprüfen.

BGH, Beschluss vom 20. Oktober 2009 – VIII ZB 97/08, www.bundesgerichtshof.de

Vertretung widerstreitender Interessen in Betreuungsverfahren

1. Hat ein Rechtsanwalt in einem Verfahren um die Bestellung eines vorläufigen Betreuers Beschwerde namens einer Bevollmächtigten eingelegt, deren Vollmacht das Gericht wegen Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit nicht als ausreichende Alternative zur Betreuung ansah, und erhebt er gegen die endgültige Betreuung mit gleicher Zielrichtung Beschwerde namens der Betroffenen selbst, verstößt er gegen das anwaltsrechtliche Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen.

2. Die hieraus folgende Nichtigkeit des anwaltlichen Dienstleistungsvertrags führt aber nicht zur Unwirksamkeit der ihm von der Betroffenen erteilten Verfahrensvollmacht, so dass das in ihrem Namen eingelegte Rechtsmittel nicht als unzulässig verworfen werden kann.

OLG München, Beschluss vom 9. Juli 2009 – 33 Wx 164/09; NJW-RR 2010, 131

Kosten für Kopien als Schriftsatz-Anlagen

Kosten für Ablichtungen, die einem Schriftsatz als Anlage beigegeben werden, sind nicht erstattungsfähig, wenn sich

der Rechtsanwalt durch Bezugnahme auf diese Anlagen eigenen Sachvortrag erspart.

OLG München, Beschluss vom 13. Oktober 2009 – 34 Wx 093/09, MDR 2010, 114

Gebührenanspruch des sich selbst vertretenden Rechtsanwalts

Der sich selbst vertretende Rechtsanwalt verdient für die Entgegennahme und Bearbeitung der gegnerischen Berufung eine 1,1-Verfahrensgebühr, die ihm der Berufungsführer nach Rücknahme der Berufung zu erstatten hat.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 9. Juni 2009 – I-24 W 27/09, MDR 2010, 115

Sittenwidrigkeit eines vereinbarten anwaltlichen Stundenhonorars

Eine Vergütungsvereinbarung zwischen Rechtsanwalt und Mandant, nach der der Rechtsanwalt für seine außergerichtliche Tätigkeit ein Honorar i. H. v. 150,- EUR je Stunde erhält, ist auch dann nicht sittenwidrig, wenn durch den erheblichen Zeitaufwand bei Bearbeitung der Angelegenheit der auf Stundenbasis berechnete Zahlungsanspruch denjenigen, der sich bei einer streitwertabhängigen Berechnung ergeben würde, deutlich übersteigt.

OLG Celle, Urteil vom 18. November 2009 – 3 U 115/09, MDR 2010, 116

Protokollierung von nicht anhängigen Ehefolgesachen

1. Wird in einer Ehesache eine außerprozessual vorbereitete Vereinbarung über nicht anhängige Folgesachen protokolliert, ist dem im Wege der Prozesskostenhilfe für das Scheidungsverfahren und den Abschluss dieser Vereinbarung beigeordneten Rechtsanwalt neben der Einigungsgebühr auch eine Verfahrensdifferenzgebühr gem. der Nr. 3101 VV-RVG aus der Staatskasse zu erstatten.

2. Ein Anspruch auf Erstattung einer 1,2-Terminsgebühr gem. Nr. 3104 Anm. Abs. 2 VV-RVG aus den zusammengerechneten Werten von Hauptsache und Mehrvergleich besteht nur, wenn die Bewilligung der Prozesskostenhilfe ausdrücklich auf die nicht anhängigen, mitvergleichenen Gegenstände erweitert worden ist (Fortführung des Senatsbeschlusses OLG München v. 10.6.2008 – 11 WF 927/08, OLGReport München 2009, 605).

OLG München, Beschluss vom 18. März 2009 – 11 WF 812/09, MDR 2009, 1315

Gegenstandswert bei Parallelverfahren

Werden in außergerichtliche Verhandlungen zwischen den Prozessbevollmächtigten der Parteien mehrere Parallelverfahren einbezogen, so fallen für die beteiligten Rechtsanwälte die Terminsgebühren in allen besprochenen Fällen aus dem jeweiligen Gegenstandswert und nicht nur aus dem addierten Wert der betroffenen Verfahren an (entgegen KG, Beschluss vom 6.11.2008 – 2 W 11/08 – JurBüro 2009, 80 = AGS 2009, 175).

OLG München, Beschluss vom 19. Januar 2010 – 11 W 2794/09, BeckRS 2010 01770

HINWEISE UND INFORMATIONEN

Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB. Bei Verzugszinsen im Bereich von Darlehensgeschäften gilt die Sonderregelung in § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt		Basiszinssatz	Verzugszinsen		
von	bis		nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB
01.01.2010		0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.07.2009	31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.01.2009	30.06.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %	4,12 %
01.07.2008	31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2008	30.06.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %	5,82 %
01.07.2007	31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %	5,20 %
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %	4,45 %
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	3,87 %
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	3,67 %
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	3,71 %
01.07.2004	31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %	3,63 %
01.01.2004	30.06.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %	3,64 %
01.07.2003	31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %	3,72 %
01.01.2003	30.06.2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %	4,47 %
01.07.2002	31.12.2002	2,47 %	7,47 %	10,47 %	4,97 %
01.01.2002	30.06.2002	2,57 %	7,57 %	10,57 %	5,07 %
			nach § 288 Abs. 1 BGB a. F.		
01.09.2001	31.12.2001	3,62 %	8,62 %		
01.09.2000	31.08.2001	4,26 %	9,26 %		
01.05.2000	31.08.2000	3,42 %	8,42 %		

Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen zwischen Kollegen bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. Ein Vermittlungsgespräch unter Kollegen setzt zunächst voraus, dass beide Seiten hiermit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren ab, ist die Vermittlung vorab als gescheitert anzusehen. Ziel eines Vermittlungsverfahrens ist es, gerichtliche Auseinandersetzungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens bietet sich insbesondere bei Sozietätsauseinandersetzungen und Beendigung von Anstellungsverhältnissen an. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München bittet, bei Auseinandersetzungen unter Kollegen zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen. Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, ist es in der Regel auch erfolgreich. Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO vermittelt die Rechtsanwaltskammer München auch bei Streitigkeiten zwischen Mandanten und ihren Anwälten. Hierbei besteht die Besonderheit,

dass ein Vermittlungsverfahren auch ohne Zustimmung des betroffenen Anwaltes durchgeführt werden kann.

Das Vermittlungsangebot der Rechtsanwaltskammer München wird immer häufiger angenommen. Im Jahr 2009 konnten 80 Vermittlungen durchgeführt werden.

Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand. Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.

KONTAKT

Vertrauensanwalt der RAK München:
Rechtsanwalt Roland P. Weber

Barerstr. 3, 80333 München
Telefon: 089/291605-47
Fax: 089/291605-49
E-Mail: recht@kanzleiweber.com

Nothilfe

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Nothilfeeinrichtung. Die Nothilfeeinrichtung erhält ihre Gelder durch Spenden, durch Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und zum Teil auch von Geldauflagen der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit.

Die Weihnachtsspenden der Kolleginnen und Kollegen lassen eine große Solidarität der Anwaltschaft erkennen. Die Spenden kommen ohne einen Cent Abzug den Bedürftigen zugute. Die Nothilfe unterstützt ältere Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet oder durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind. Die Betroffenen können in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann auch eine einmalige Finanzspritze helfen. Den Bedürftigen wird in allen Fällen mit kleineren und – wo es notwendig ist – mit größeren Beträgen geholfen. Jeder Antrag auf Nothilfe wird absolut vertraulich behandelt.

KONTAKT

Nothilfe der RAK München

Geschäftsführerin Elisabeth Schwärzer

Telefon: 089 / 53 29 44-40

BLZ: 700 202 70 (HypoVereinsbank München)
Kto: 580 340 8264
Sie erhalten eine Spendenbescheinigung.

Ein herzliches Dankeschön

Die Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München kann für das Jahr 2009 Spenden von fast 90.000,- EUR verzeichnen. Trotz Wirtschaftskrise ist die Bereitschaft der Kolleginnen und Kollegen älteren, kranken und unverschuldet in Not geratenen Kammermitgliedern und deren nahe Angehörigen zu helfen, weiterhin hoch. Auch bei dem Aufruf zur Weihnachtsspende 2009 sind 88.325,15 EUR an Spenden eingegangen. Der höchste Spendenbetrag war 3.000,- EUR. Aber auch kleine Beträge sind sehr willkommen. „Dadurch können wir unseren Mitgliedern in Not mit oft kleinen Beträgen eine große Last abnehmen“, sagt Nothilfe-Mitarbeiterin Stephanie Merk. Für die Spendenbereitschaft dankt das Präsidium der RAK München von Herzen. Die gesamte Summe kommt ohne jeglichen Abzug unseren Bedürftigen zugute. Weitere Zahlen zur Nothilfe erfahren Sie auf der Kammerversammlung am 23. April 2010.

**Steueranwalt
2009/2010**

hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft
Steuerrecht im Deutschen Anwaltverein,
bearbeitet von Jürgen Wagner LL.M.,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht, Konstanz/Zürich/
Vaduz

2010, 254 Seiten, € 40,-

– Steueranwalt –

ISBN 978-3-415-04455-5



PRÄZISE UND PRAXISNAH.

»Steueranwalt 2009/2010« behandelt:

- ▶ Erbschaftsteuerreformgesetz: Bewertung des Betriebs- und Grundvermögens
- ▶ Erste praktische Erfahrungen mit dem neuen Erbschaftsteuerrecht
- ▶ Umsatzsteuer und umsatzsteuerliche Organschaft in der Insolvenz
- ▶ Neue Vorgaben zu Strafzumessung und Verjährung im Steuerstrafrecht
- ▶ Deal und Verständigung – das Handwerkszeug des Steuerstrafverteidigers
- ▶ Der Verlust der Verluste im Steuerrecht
- ▶ Sanierung von Unternehmen

Die Beiträge sind auf die praktischen Bedürfnisse der Fachanwälte für Steuerrecht zugeschnitten.

BOORBERG

sz 210

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
70551 Stuttgart bzw. Postfach 80 03 40, 81603 München
oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564
Internet: www.boorberg.de
E-Mail: bestellung@boorberg.de

AUS- UND FORTBILDUNG

Ausfertigungsvermerk

Neufassung der Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen für die Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

Der Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München hat am 05.03./22.10.2008 sowie am 21.10.2009 die in der beigehefteten Originalausfertigung wiedergegebene Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfung für die

Rechtsanwaltsfachangestellten
im Bezirk der Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk München

beschlossen und dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München gemäß § 79 Abs. 4 Satz 2 BBiG vorgelegt, der Einspruch nicht erhoben hat. Die Änderung der Prüfungsordnung wurde in dieser Fassung vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen mit Schreiben vom 28.12.2009 (Gz: 7626 – IV – 11408/08) genehmigt. Die Voraussetzungen für die Ausfertigung sind gegeben. Zuständig für die Ausfertigung ist der Präsident der Rechtsanwaltskammer, dessen Organ der Berufsbildungsausschuss ist (§ 77 Abs. 1 und § 79 Abs. 4 BBiG). Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt und in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer München veröffentlicht.

München, den 13.01.2010
gez. Hansjörg Staehle, Präsident

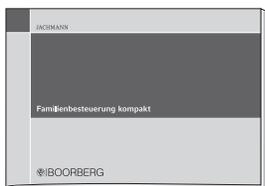
KMK-Fremdsprachenzertifikat

Die Städtische Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München bietet auch im Schuljahr 2009/10 für alle Auszubildenden, die im Juli 2010 und im Januar 2011 ihre Abschlussprüfung ablegen, das KMK(Kultusministerkonferenz)-Fremdsprachenzertifikat an. Dabei handelt es sich um eine **berufsbezogene Englischprüfung** in schriftlicher und mündlicher Form, deren Zertifikat bundesweit anerkannt ist und nach den Richtlinien des Europäischen Referenzrahmens (Eurolevels) durchgeführt wird. Durch das Zertifikat besteht die Möglichkeit, die geforderte Leistung im Fach Englisch (sofern diese nicht durch die Englischnote „befriedigend“ nachgewiesen wurde) einzubringen, die für den Mittleren Schulabschluss notwendig ist.

Es werden **zwei Berufsbereiche** angeboten: Für die Prüfung im Bereich Büroberufe und kaufmännische Dienstleistungsberufe (Niveau I) sind geringere Englischkenntnisse vorzuweisen. Die Prüfung im Bereich Rechtsberufe (Niveau II) wendet sich an Auszubildende mit guten Englischkenntnissen. Die Teilnahme kostet 30,- EUR.

Die **mündliche Prüfung** findet unmittelbar in den Wochen nach Anmeldeschluss statt und wird von den Englischlehrkräften der Berufsschule durchgeführt. Die **schriftliche Prüfung** findet voraussichtlich im Mai 2010 statt. Beide Prüfungsteile werden in der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe abgelegt und müssen zum Erhalt des Zertifikats bestanden werden. (Anmeldeblätter im Sekretariat der Berufsschule erhältlich)

Für weitere Informationen und Fragen steht Ihnen und Ihren Auszubildenden die Städtische Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München gerne zur Verfügung.



Familienbesteuerung kompakt

von Professor Dr. Monika Jachmann,
Richterin am Bundesfinanzhof,
Ludwig-Maximilians-Universität München

2010, 40 Seiten, € 15,-

ISBN 978-3-415-04443-2

Die Ehegattenbesteuerung und die Berücksichtigung von Kindern in der Einkommensteuer sind gerade angesichts der sich

wandelnden Altersstruktur der Gesellschaft Topthema der politischen Diskussion. Die Frage nach der gerechten Steuerlast der Familien wird neu gestellt. Vielfach wird Reformbedarf angemeldet – inwieweit zu Recht, ist das Thema dieser Broschüre. Ausgehend vom geltenden Recht und seiner Entwicklung stellt die Autorin Reformalternativen vor und bewertet sie:

- ▶ Die Einführung eines Kindergrundfreibetrags
- ▶ Ein unbegrenztes Familiensplitting
- ▶ Ein Familien-Realsplitting

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
70551 Stuttgart bzw. Postfach 800340, 81603 München
oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564
Internet: www.boorberg.de E-Mail: bestellung@boorberg.de

sz 210

VOM START WEG GUT: ANWALTSSTRATEGIEN.



Anwaltsstrategien im verkehrsrechtlichen Mandat

Anspruchsgrund und Schadenshöhe – von der Anmeldung der Ansprüche bis zum Prozess

von Ottheinz Kääb, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht und Fachanwalt für Verkehrsrecht, München, Gastdozent des Bayer. Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Lehrbeauftragter an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt, Nürtingen-Geislingen

2010, 116 Seiten, € 24,80

– Anwaltsstrategien, Band 14 –

ISBN 978-3-415-03785-4



Die Reihe »Anwaltsstrategien« vermittelt das Know-how für einen erfolgreichen Start in den Anwaltsberuf und ermöglicht es Berufsanfängern, das im Referendariat erlernte Wissen praxisgerecht umzusetzen. Durch die konzentrierte Darstellung erleichtern die »Anwaltsstrategien« auch erfahrenen Rechtsanwälten das Auffrischen ihres Wissens. Expertentipps, Musterformulierungen sowie mandatsbezogene »Anwaltstricks« und Fallbeispiele helfen beim schnellen Einstieg in die jeweilige Rechtsmaterie und bei deren Anwendung in der Praxis.

Band 14 behandelt alle Rechts- und Verfahrensfragen im Zusammenhang mit dem verkehrsrechtlichen Mandat. Neben den Anspruchsgrundlagen im Straßenverkehrsgesetz und in der Straßenverkehrsordnung macht der Autor auch auf die berufsrechtlichen Fallstricke aufmerksam. Hier werden insbesondere die neuen Bestimmungen des § 15 a RVG behandelt. Besonderes Augenmerk richtet der Autor auch auf die Beweismittel, Beweisregeln, den richtigen Umgang mit Sachverständigen und die Regeln im Rahmen der Interpretation von Gutachten.

Viele konkrete Berechnungsbeispiele und Praxistipps, z.B. im Zusammenhang mit den polizeilichen Messverfahren zur Errechnung des Bremswegs oder im Rahmen von Prozessen bei Körper- und Sachschäden, helfen im Einzelfall weiter.



BOORBERG

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
70551 Stuttgart bzw. Postfach 80 03 40, 81603 München
oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564
Internet: www.boorberg.de E-Mail: bestellung@boorberg.de

Aktueller Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer München

Am 31.01.2010 hatte die Kammer insgesamt **19.177** Mitglieder. In dieser Zahl enthalten sind 104 Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 128 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO im Bezirk der Kammer niedergelassen haben. Insgesamt **12.539** Mitglieder der Kammer haben ihren Kanzleisitz im Bezirk des Amtsgerichts München (i.e. Stadt und Landkreis München). Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München sind insgesamt 790 Zweigstellen eingerichtet. Davon sind 196 Zweigstellen von Kolleginnen und Kollegen eingerichtet, die nicht Mitglied der RAK München sind.



MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT

Programmorschau 2010

- Dienstag, 13.04.2010 **„Strafbarkeit von Doping im Sport?“**
Prof. Dr. Udo Steiner, Richter des Bundesverfassungsgerichts a.D.,
Juristische Fakultät der Universität Regensburg
- Dienstag, 18.05.2010 **„War die DDR ein Unrechtsstaat?“**
Beate Blechinger,
Ministerin der Justiz des Landes Brandenburg a.D., Potsdam
- Dienstag, 08.06.2010 **„Arbeitnehmerdatenschutz als Aufgabe von
Gesetzgebung und Rechtsprechung“**
Prof. Dr. jur. habil. Marita Körner,
Universität der Bundeswehr München
- Dienstag, 13.07.2010 **„Medienberichterstattung und deren Einfluss auf den Rechtsfrieden“**
Prof. Sigmund Gottlieb, Chefredakteur Fernsehen und
stv. Fernsehdirektor des Bayerischen Rundfunks,
Dr. Wolfgang Janisch, Justizpolitischer Korrespondent
der Deutschen Presse-Agentur dpa und
Gerhard Zierl, Präsident des Amtsgerichts München
- Dienstag, 21.09.2010 **„Rekonstruktion von Unfällen bzw. Tathergängen anhand von Verletzungen“**
Prof. Dr. Wolfgang Eisenmenger, früher Institut für Rechtsmedizin der LMU München

Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben.

Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift:
Münchener Juristische Gesellschaft, c/o RAK München, Tal 33, 80331 München,
Telefon (089) 532944-40, Telefax (089) 532944-33, E-Mail: info@m-j-g.de

Verantwortlicher im Sinne des Presserechts: Stephan Kopp, c/o RAK München, Tal 33, 80331 München

**Der neue
»Schmeckenbecher«
ist da!**

 **BOORBERG**

**2009, 23., überarbeitete Auflage,
88 Seiten, € 18,50**

ISBN 978-3-415-04291-9

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
Postfach 80 03 40, 81603 München
oder Fax an: 089/43 61 564
Internet: www.boorberg.de
E-Mail: bestellung@boorberg.de



SCHMECKENBECHER

50 EURO

Kostenübersichtstabellen

Gebühren und Kosten
bei Anwalt und Gericht

23. Auflage

 **BOORBERG**

Jetzt mit FamGKG!

Die »Kostenübersichtstabellen«
enthalten alle für den Rechtsanwalt
relevanten Gebühren und Kosten.
Die Neuerungen des FGG-Reform-
gesetzes – insbesondere das
FamGKG – sind berücksichtigt.
Besonders vorteilhaft für die tägliche
Praxis sind das separat aufgeführte
Kostenrisiko und die zahlreichen
Spalten mit ausgerechneten Gebüh-
ren verschiedener Gebührensätze.